HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 29 | DIENSTAG, DEN 27. JUNI | 1995

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 1995	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen	139
27. 6. 1995	Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg	140
27. 6. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoGÄndG)	141

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen

Vom 27. Juni 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

(1) Wer das Studium der Sozialpädagogik an der Fachhochschule Hamburg oder an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik unter Einschluß eines integrierten Praktikums nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern mit der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin.

(2) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen die Studierenden befähigen, selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit beruflich zu handeln.

(3) Im integrierten Praktikum sollen die Studierenden

1. wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handelns auf ihre berufspraktische Relevanz und Anwendbarkeit hin betrachten,
2. Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen beruflicher Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern erfahren,
3. berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen.

(4) Das integrierte Praktikum ist im zweiten Studienabschnitt durchzuführen. Es umfaßt mindestens 36 Wochen innerhalb von drei Semestern, davon zusammenhängend mindestens 20 Wochen in einem Semester. Es schließt mit einem Kolloquium ab und muß „mit Erfolg" bestanden sein.

(5) Über die Anerkennung von Praxisstellen zur Durchführung des integrierten Praktikums im staatlichen Bereich oder bei anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege entscheiden die Fachhochschulen. Als Träger von Praxisstellen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag

zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugend- und Sozialhilfe zu leisten imstande sind und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die anerkannten Praxisstellen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 2
Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung ist nach erfolgreicher Diplomprüfung an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. je eine beglaubigte Ablichtung des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde,
2. ein polizeilichen Führungszeugnis, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 3
Versagung der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und sich daraus die Nichteignung zur Ausübung des Berufes eines Sozialpädagogen und Sozialarbeiters beziehungsweise einer Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin ergibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintragung über die Freiheitsstrafe im Zeitpunk der Antragstellung getilgt worden ist oder zu tilgen ist.

§ 4
Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund nach § 3 Satz 1 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach § 3 Satz 1 nachträglich eintritt. Die Anerkennungsurkunde ist einzuziehen.

§ 5
Anerkennungsurkunde

(1) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter" beziehungsweise „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin" berechtigt.

(2) Die staatliche Anerkennung wird für den Zeitpunkt ausgesprochen, an dem die Diplomurkunde ausgestellt worden ist.

§ 6
Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft:

1. die Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Staatliche Anerkennung der Sozialarbeiter (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) vom 30. Dezember 1961 und
2. die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Sozialpädagogen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) vom 20. März 1967.

(3) Wer das Studium der Sozialpädagogik an einer Fachhochschule vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, erhält die staatliche Anerkennung von der zuständigen Behörde nach den in Absatz 2 genannten Vorschriften, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

(4) Staatliche Anerkennungen als Sozialpädagoge und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Freien und Hansestadt Hamburg oder
2. nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland

erteilt worden sind, stehen den staatlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1995.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg

Vom 27. Juni 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

In § 11 des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg vom 2. März 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 findet die Beschränkung des Gesetzes auf in der Wirtschaft tätige Angehörige freier Berufe keine Anwendung."

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1995.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoGÄndG)

Vom 27. Juni 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 15. Januar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Gesetzeszitat des Wohnungsbindungsgesetzes geändert in „in der Fassung vom 19. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2167, 2319)“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung untervermietet, so gilt auch der untervermietete Teil als selbständige Wohnung. Ist die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung untervermietet, so bilden der untervermietete und der nicht untervermietete Teil zusammen eine Wohnung; die Benutzer des untervermieteten Teils gelten nicht als Wohnungsinhaber, es sei denn, es handelt sich um Familienangehörige (§ 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 Bundesgesetzblatt I Seite 2138, zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 Bundesgesetzblatt I Seiten 2911, 2914). Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, das Bestehen des Untervermietverhältnisses und den Umfang der untervermieteten Fläche auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu belegen. Kommt er dem nicht nach, so wird vermutet, daß ein Fall der Untervermietung nicht vorliegt. Vermietet der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte einen Teil der von ihm selbst genutzten Wohnung, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

1.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausgleichszahlung beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 1,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 25 vom Hundert überschritten wird,
2. 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert überschritten wird,
3. 3,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 55 vom Hundert überschritten wird,
4. 4,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 70 vom Hundert überschritten wird,
5. 5,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 85 vom Hundert überschritten wird,
6. 6,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird.

Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte Ausgleichszahlung ist im Fall von Nummer 1 auf den zwölften Teil des Betrages zu beschränken, um den das Gesamteinkommen die um 25 vom Hundert erhöhte Einkommensgrenze übersteigt.

1.4 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ausgleichszahlungen von monatlich weniger als 10,00 Deutsche Mark werden nicht erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1

Am Ende von Nummer 1 Buchstabe c wird ein Komma angefügt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) eine andere Wohnung in einem Gebäude, für das die als Darlehen gewährten Fördermittel zurückgezahlt wurden“

2.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Wohnungsinhaber

a) laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 10. Januar 1991, zuletzt geändert am 21. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt 1991 I Seiten 94, 808, 1993 Seite 2374), oder Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1074) oder

b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (Bundesgesetzblatt I Seite 22), zuletzt geändert am 21. Juli 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1262), oder

c) Arbeitslosenhilfe nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 582), zuletzt geändert am 21. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2353),

erhält und daneben von keinem weiteren Wohnungsinhaber andere Einkünfte im Sinne § 25a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erzielt werden, die nicht ihrerseits zu einer Leistungsbefreiung nach dieser Vorschrift führen,“

2.1.3

In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt, und es wird Nummer 6 gestrichen.

2.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von der Erhebung einer Ausgleichszahlung kann ganz oder teilweise auch dann abgesehen werden, wenn die Zahlungsverpflichtung für den betroffenen Wohnungsinhaber eine grob unbillige Härte bedeuten würde. Eine solche Härte liegt nicht vor, wenn die Mietsache oder ihr Umfeld Mängel aufweisen."

2.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich geförderte Wohnheime und Altenwohnanlagen."

3. In § 3 Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:

„Das Einkommen und die Einkommensgrenze bestimmen sich nach §§ 25 bis 25b und 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes; an Stelle von § 25c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wird bestimmt:

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das im vergangenen Kalenderjahr bezogene Einkommen zugrunde zu legen. Abweichend hiervon ist das zu erwartende Einkommen des laufenden Kalenderjahres oder das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats vor dem Stichtag (Absatz 2) unter Berücksichtigung etwaiger Sonderzahlungen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich nicht unerheblich vom Einkommen des vergangenen Kalenderjahres abweichen wird. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag (Absatz 2) innerhalb von zwölf Monaten zu erwarten sind. Änderungen, deren Beginn und Ausmaß nicht fristgemäß nachgewiesen werden, bleiben außer Betracht."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „vom ersten Tag des sechsten Monats" durch „vom ersten Tag des dritten Monats" ersetzt.

4.2 In Absatz 3 Satz 4 wird die Textstelle „bis zum Beginn des letzten Jahres" durch „bis zum Beginn des letzten Halbjahres" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „mitzuteilen" ersetzt durch das Wort „nachzuweisen".

5.2 In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „1. September 1992" ersetzt durch „Stichtag (§ 6 Absatz 1)".

5.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 nachträglich erfüllt, so ist vom ersten Tag des zweitnächsten Kalendermonats an nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse und der gezahlten Netto-Kaltmiete ergibt; dies gilt auch im Falle der nachträglichen Mitteilung von bei Erlaß des Leistungsbescheides nicht erkennbaren Umständen. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 entfällt die Leistungspflicht für den Zeitraum des Bezuges der dort genannten Leistungen."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „1. September 1992" ersetzt durch das Wort „Stichtag" und folgender Satz angefügt:

„Stichtag im Sinne dieser Vorschrift ist der 1. Februar des Jahres vor dem Beginn des Leistungszeitraums."

6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung für Wohnungen mit unterschiedlicher Ausstattung und unterschiedlichem Baualter festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im geltenden Mietenspiegel enthaltenen Mietzinsspannen. Hierbei können die im Mietenspiegel verzeichneten Baualters-, Größen- und Ausstattungsklassen zusammengefaßt und sich aus der Förderungssystematik ergebende Besonderheiten berücksichtigt werden. Die Festsetzung ist nach der Veröffentlichung eines neuen Mietenspiegels innerhalb einer angemessenen Frist an die Mietenentwicklung anzupassen. Durch eine Anpassung im Sinne des Satzes 4 werden ergangene Leistungsbescheide nicht berührt."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „erlischt" die Textstelle „zum Monatsende" eingefügt und die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. der Adressat des Leistungsbescheides die Wohnung nicht mehr nutzt. Die zuständige Stelle kann die Ausgleichsabgabe auf der Grundlage der bereits vorliegenden Erkenntnisse ohne erneute Prüfung gegenüber einem in der Wohnung verbliebenen Wohnungsinhaber festsetzen."

7.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistungspflicht ist auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats auf den Betrag herabzusetzen, der den Verhältnissen im Zeitpunkt des Antrages entspricht, wenn dieser Betrag niedriger ist, weil

1. das Einkommen (§ 3) die zu Grunde gelegte Einkommensgrenze (§ 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nummer 1) nicht mehr überschreitet oder
2. das Einkommen sich um mehr als 10 vom Hundert verringert hat oder
3. die Einkommensgrenze sich erhöht hat oder
4. die für die Wohnung tatsächlich gezahlte Netto-Kaltmiete sich um mehr als 20 vom Hundert erhöht hat."

7.3 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „nach § 2" geändert in „nach Absatz 2 Nummer 2".

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert."

8.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Auskunftsverpflichtung der Steuerbehörden gegenüber der zuständigen Stelle richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 19. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2180).“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Stelle hat die eingezogenen Ausgleichszahlungen zur Förderung der Errichtung, Instandsetzung, Modernisierung und Freimachung öffentlich geförderter Wohnungen zu verwenden.“

9.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87a, 87b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden, soweit hierfür ein Bedarf besteht.“

9.3 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Baudarlehen“ folgende Textstelle eingefügt „oder den mit Zins- und Tilgungshilfen geförderten Darlehen“.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist die Stelle, die vom Senat bestimmt wird. Der Senat ist befugt, einer Stelle außerhalb der Hamburger Verwaltung die Wahrnehmung der sich aus § 9 ergebenden Aufgaben zu übertragen. In den Fällen des § 9 obliegen die Aufgaben der zuständigen Stelle derjenigen Stelle, die das Besetzungsrecht ausübt, soweit nicht der Darlehens- oder Zuschußgeber eine andere Stelle bestimmt. Soweit das Besetzungsrecht von einer Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung ausgeübt wird, nimmt sie bei der Durchführung dieses Gesetzes öffentliche Aufgaben wahr.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

11.1 Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 können Bescheide nach diesem Gesetz eine Leistungspflicht frühestens ab 1. Januar 1996 festsetzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 2 Absatz 1 Nummer 6 in der bisher geltenden Gesetzesfassung bis zum 31. Dezember 1995 fort.“

11.2 Absätze 3 und 4 werden durch folgende Regelung ersetzt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg in seiner bisherigen Fassung maßgebend für die von seinem § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 erfaßten Zeiträume und den gemäß Absatz 4 Satz 1 verlängerten Leistungszeitraum.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2 wird der erste Leistungszeitraum nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1977 bewilligt worden sind bis zum 31. Dezember 1996 verlängert; bis zu dem genannten Zeitpunkt gelten die erteilten Leistungsbescheide fort. Mit Beendigung dieses Leitungszeitraums werden abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1977 bewilligt worden sind, mit den Wohnungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu einer Jahrgangsgruppe zusammengefaßt.

(5) Bisher zahlungspflichtige Inhaber von Wohnungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden im Laufe des Jahres 1996 erneut überprüft und für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 neu beschieden, soweit die Überprüfung gegenüber dem bestandskräftigen alten Leistungsbescheid eine geringere Leistungspflicht ergibt. Der Überprüfung wird als Stichtag (§ 6 Absatz 1) der 1. Februar 1996 zugrunde gelegt; zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Ergibt die Überprüfung eine Ausgleichsabgabe in unveränderter Höhe oder eine höhere Ausgleichsabgabe, ist die Zahlungspflicht für den Leistungszeitraum gemäß § 4 festzusetzen; eine Neubescheidung für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 erfolgt nicht.

Bisher zahlungspflichtige Inhaber von nach dem 31. Dezember 1977 geförderten Wohnungen, deren Leistungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 1 um ein Jahr verlängert wurde, werden im Laufe des Jahres 1996 erneut überprüft und für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 neu beschieden. Der Überprüfung wird als Stichtag (§ 6 Absatz 1) der 1. Februar 1996 zugrunde gelegt; zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Ergibt die Überprüfung eine Ausgleichsabgabe in unveränderter Höhe oder eine höhere Ausgleichsabgabe, ist die Zahlungspflicht für den verlängerten Leistungszeitraum gemäß § 4 festzusetzen.

(6) Die Verordnung über die Ausnahmen vom Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 5. Juni 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 116) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben. Im übrigen gilt § 12 Absatz 1.

(7) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1995.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.